



C 4.8

Brandschutzordnung - Teil B

**Maßnahmen zur Verhütung von Bränden,
Verhalten bei Bränden und sonstigen Schadensereignissen**

**für gewerblich tätige Personen, die im Auftrag der Fraport AG oder im
Auftrag von Dritten auf dem Gelände des Verkehrsflughafens
Frankfurt/Main eingesetzt werden.**

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Version

Version	Datum	Bemerkung	Autor
1.0		Erstellung (vorläufige Regelung)	FTU-SG2 Dr. A. Rückert
1.1	18.02.2016	Überarbeitung	FTU-SG2 Dr. A. Rückert
1.2	14.06.2019	Aktualisierung	FTU-SG2 Dr. A. Rückert, FTU-SG K.-Chr. Hahn
1.3	08.02.2021	Redaktionelle Anpassung	AVN-SG2 Dr. A. Rückert
1.4	26.04.2021	Prüfung BSO und Überarbeitung Teil C	AVN-SG2 Dr. A. Rückert
2.0	27.03.2024	Überarbeitung/Neuerstellung	AVN-SG2 Lars Gottschalk

Status	Veröffentlichen in:
<input type="checkbox"/> Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> Skynet
<input checked="" type="checkbox"/> Freigegeben	<input checked="" type="checkbox"/> GalaxyNet
	<input type="checkbox"/> Internet
Veröffentlichung im GalaxyNet bzw. Internet kann nur bei Vorliegen der Richtlinie in Deutsch und Englisch erfolgen.	

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Blatt
0	Titelblatt	1
	Version	2
	Inhaltsverzeichnis	3
1.	Vorwort	5
2.	BSO Teil A	6
3.	BSO Teil B	7
3.1	Einleitung	7
3.2	Brandverhütung	7
3.2.1	Brennbare entzündliche Betriebsstoffe und Abfälle	8
3.2.2	Elektrische Betriebsmittel und Akkumulatoren (Lithium Batterien)	8
3.3	Brand- und Rauchausbreitung	9
3.4	Flucht- und Rettungswege	10
3.5	Melde-, Lösch- und Handsteuereinrichtungen im Brandfall	11
3.6	Brandschutzkennzeichnung	12
3.7	Verhalten im Brandfall	13
3.7.1	Brand melden	13
3.7.2	Brandmeldung absetzen	13
3.7.3	Hinweise zur Standortbestimmung	14
3.8	Alarmsignale und Anweisungen beachten	15
3.8.1	Allgemeines Alarmsignal	15
3.8.2	Terminalanlagen	15
3.8.3	Anweisungen	15
3.8.4	Durchsagecodes für Spontanhelfer im Terminal	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.9	In Sicherheit bringen	16
3.10	Löschversuche unternehmen	17
3.11	Besondere Verhaltensregeln	17
	Telefonliste	17
3.12	Schlussbestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.	BSO Teil C	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.1	Anwendungsbereich	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2	Begriffsbestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2.1	Betreiberrichtlinie	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2.2	Betriebsverantwortlicher	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2.3	Brandschutzbeauftragter	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2.4	Brandschutzhelfer	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2.5	Eigentümerversetreter	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2.6	Ersthelfer	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2.7	Führungskräfte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2.8	Hilfskräfte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2.9	Sicherheitsbeauftragte	Fehler! Textmarke nicht definiert.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

- 4.3 Bekanntmachung der Brandschutzordnung, Unterweisung und Dokumentation** Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 4.3.1 Zusätzlich geltende Schutzmaßnahmen ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.3.2 Unterweisung..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.3.3 Dokumentation **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.3.4 Bekanntmachung der BSO..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.4 Brandverhütung**..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 4.4.1 Überprüfung des Brandschutzes durch die Organisationseinheiten **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.4.2 Außerbetriebnahme von brandschutztechnischen Einrichtungen..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.4.3 Feuergefährliche Arbeiten **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.5 Meldung und Alarmierungsablauf** Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 4.5.1 Die Meldung **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.5.2 Die Alarmsignale **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.5.3 Alarmierung von Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.5.4 Alarmierung von Spontan Helfern und Hilfskräften..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.6 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt, Sachwerte...** Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 4.6.1 Allgemeines **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.6.2 Sammelplatz **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.6.3 Mobilitätseingeschränkte Personen **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.6.4 Aufgaben der Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben bei einer Räumung in Service- und Verwaltungsgebäuden..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.6.5 Aufgaben der Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben bei einer Räumung in Terminalanlagen **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.6.6 Aufgaben des Brandschutz Helfers **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 4.7 Räumungsübungen**..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 4.8 Löschmaßnahmen**..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 5. Anhang** Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Vorwort

Die Fraport AG hat diese Brandschutzordnung („BSO“) erstellt, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Sie ist eine Ergänzung zum Teil II, Ziffer 5 "Sicherheitsbestimmungen" der C2.1 Flughafenbenutzungsordnung. Diese BSO ist die Zusammenfassung von Grundregeln zur Brandverhütung und der zu treffenden Selbsthilfemaßnahmen bei Bränden oder sonstigen Schadensereignissen. Sie informiert über die Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden und betrieblich organisatorischen Brandschutzes.

Die BSO ist gemäß DIN 14096 gegliedert und richtet sich an:

- BSO Teil A - an alle auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main anwesenden Personen.
- BSO Teil B - alle gewerblich tätigen Personen, die im Auftrag der Fraport AG oder im Auftrag von Dritten auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main eingesetzt werden.
- BSO Teil C - an alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main (Teil C).

Die BSO dient:

Der Sicherheit der Fluggäste, der Besucher und allen gewerblich tätigen Personen auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main, dem Schutz der Umwelt, der Erhaltung der Arbeitsplätze und somit den Interessen der Allgemeinheit.

Die BSO unterliegt dem Änderungsdienst.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in dieser BSO durchweg die männliche Form verwendet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser BSO (und in allen eingebundenen Dokumenten) sind geschlechtsneutral zu verstehen, das heißt sie gelten für m/w/d.

Fraport AG, Frankfurt am Main, im Dezember 2023

Dr. Stefan Schulte

i. A. Lars Gottschalk

i. A. Markus Metzler

Vorstandsvorsitzender

Brandschutzbeauftragter

Brandschutzbeauftragter

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

2. BSO Teil A

Die BSO Teil A richtet sich an alle Personen auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main. Die Regeln ergeben sich aus dem nachfolgend dargestellten Aushang.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Brandschutzhinweis

Fire Safety Notice



Brände verhüten
Keine offene Flamme
Keine offenen Zündquellen
Rauchen verboten

Prevent fire
No open flames
No unshielded ignition sources
Smoking prohibited



Verhalten im Brandfall
Ruhe bewahren

Brand melden
Telefon: 112
Mobiltelefon: 069/690-112
Druckknopfmelder betätigen

Fire emergency procedures
Keep calm

Report the fire
Internal phone: 112
Mobile phone: 069 690 112
Actuate the manual fire alarm



In Sicherheit bringen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Türen schließen
Gefährdete Personen warnen
Hilflose Personen mitnehmen
Sammelstelle aufsuchen
Aufzug nicht benutzen
Anweisungen befolgen

Get to safety
Follow the designated escape routes
Keep doors shut
Warn persons at risk
Assist others in need of help
Get to the assembly point
Do not use the lift
Follow instructions



Löschversuch unternehmen
Feuerlöscher benutzen
Wandhydrant benutzen

Attempt to extinguish the fire
Use the fire extinguisher
Use firefighting equipment

Abbildung 1:BSO Teil A

3. BSO Teil B

3.1 Einleitung

Die BSO Teil B gilt für alle gewerblich tätigen Personen, die im Auftrag der Fraport AG oder im Auftrag von Dritten auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main tätig sind. Sie gilt räumlich für alle Gebäude und baulichen Anlagen der Fraport AG auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main. Vertragspartner, Fremdfirmen und Konzessionäre haben sich bei Auftragserteilung, Vermietung oder anderer vertraglicher Bindungen schriftlich zu verpflichten, die BSO mit allen Brandschutzforderungen einzuhalten und in ihrem Auftrag handelnde Personen in die jeweiligen Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen (Fremdfirmenmanagement). Die BSO Teil B enthält zudem Hinweise und Anweisungen auf Brandverhütungsmaßnahmen sowie auf das Verhalten im Brandfall. Alle Personen, die sich auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main aufhalten, sind verpflichtet, durch umsichtiges Verhalten und größtmögliche Vorsicht Brände und andere Schadensfälle zu verhindern. Alle Personen im Sinne der BSO Teil B haben sich über die Brandgefahren und Schutzmaßnahmen in ihrem Arbeitsbereich sowie über die Maßnahmen bei Gefahr selbsttätig zu informieren.

3.2 Brandverhütung

- Rauchen Sie nur in gekennzeichneten Flächen und ausgewiesenen Rauchereinrichtungen. Entsorgen Sie Tabakreste ausschließlich in den dafür bereitgestellten Behältnissen.
- Führen Sie feuergefährliche Arbeiten oder Arbeiten mit offenem Feuer abseits der hierfür ausgewiesenen Arbeitsplätze nur mit Genehmigung durch.
- Vermeiden Sie die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen am Arbeitsplatz. Schließen Sie eine Lagerung (über 24h hinaus) aus.
- Gehen Sie Anzeichen, die auf einen Brand hindeuten (Brandgeruch, Rauchentwicklung), unverzüglich nach.
- Nutzen Sie Räume nur bestimmungsgemäß, um Brände zu verhindern und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten.
- Schließen Sie nach Ende Ihrer Arbeitszeit Fenster und Türen.
- Belassen Sie elektrische Betriebsmittel, sofern möglich, nicht dauerhaft in der Steckdose oder Steckdosenleiste.
- Verlängern Sie Steckdosenleisten nicht mit einer weiteren Steckdosenleiste.
- Betreiben Sie ortsveränderliche (elektrische) Betriebsmittel grundsätzlich nie ohne Aufsicht (z.B. Kaffeemaschine, Wasserkocher, Mikrowellen etc.).



Abbildung 2: Verbot offenes Feuer, Rauchverbot, Abfallentsorgung, Überwachung Gerätebetrieb

3.2.1 Brennbare entzündliche Betriebsstoffe und Abfälle

- Selbstentzündliche, brennbare Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. Nach Ende der Arbeitszeit sind diese Behälter an den dafür vorgesehenen Abfallstellen zu entleeren. Brennbare und/oder explosive Stoffe, einschließlich Spraydosen und Druckgasflaschen, dürfen in der Nähe von Feuerstellen/Heizeinrichtungen nicht gelagert werden.
- Brennbare Flüssigkeiten sind – auch in kleineren Mengen – ausschließlich in bruchsicheren Behältern aufzubewahren. Diese Behälter müssen nach erfolgter Füllung/Entnahme sofort verschlossen und zum festgelegten Aufbewahrungsort (verschießbare Sicherheitsschränke etc.) gebracht werden.
- Alle Gebinde mit leichtentzündlichen, brandfördernden Flüssigkeiten sowie sonstigen Gefahrstoffen sind nach Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen und zu lagern. Außer dem entsprechenden Symbol (siehe Abbildung 3) muss auf diesen Gefäßen in Klartext der Inhalt angegeben werden, d.h. es dürfen keine verschlüsselten Inhaltsangaben gemacht werden.



Abbildung 3: Warnung vor gefährlichen Stoffen

3.2.2 Elektrische Betriebsmittel und Akkumulatoren (Lithium Batterien)

- Grundsätzlich sind nur elektrische Betriebsmittel, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, zu verwenden.
- Das Laden und Lagern von elektrischen Betriebsmitteln und Akkumulatoren in Flucht- und Rettungswegen ist nicht gestattet.
- Grundsätzlich ist das Laden und Lagern (länger als 24 Stunden) von Lithiummetall- und Lithiumionenbatterien geringer Leistung ohne weitere Anforderungen an den Brandschutz möglich. Eine Batterie mit geringer Leistung ist wie folgt definiert:
 - ≤ 2g Lithium je Batterie
 - ≤ 100 Wh je Batterie
 - ≤ 12 kg brutto pro Batterie



Abbildung 4: Symbolbild Batterien

Beispiele hierfür sind einzellige Batterien und Kleinbatterien, die vornehmlich für den Bereich Computer, Multimedia, Klein elektrogeräte und Kleinwerkzeuge etc. verwendet werden.

- Sonstige elektrische Betriebsmittel, auf die diese Ausnahme nicht zutrifft, bedürfen einer gesonderten Lagerung und Aufbewahrung. Sprechen Sie hierzu Ihre Führungskraft an oder nehmen Sie Kontakt zum Brandschutzbeauftragten auf.

Die Nutzung von elektrischen Betriebsmitteln, die nicht über den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden (Privatgeräte), ist mit der jeweiligen Führungskraft abzustimmen.

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur bestimmungsgemäß nach Gebrauchsanweisung genutzt werden. Vor Inbetriebnahme ist eine Elektroprüfung durch den Arbeitgeber nach DGUV Vorschrift 4 durchzuführen.

3.3 Brand- und Rauchausbreitung

Um innerhalb des Gebäudes die Brand- und Rauchausbreitung zu vermeiden bzw. zu minimieren, sowie die Flucht- und Rettungswege und Treppenhäuser frei von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen zu halten, dürfen Brand- und Rauchschutztüren und Tore nicht blockiert und manipuliert werden.



Abbildung 6: Kennzeichnung Brandschutztür



Abbildung 5: Außerbetriebsetzung Brandschutztür

In bestimmten Gebäuden sind Sperrflächen ausgewiesen. Diese Bereiche sind durch rot schraffierte Bodenmarkierungen gekennzeichnet und müssen ständig freigehalten werden.



Abbildung 7: Brandlastfreie Zone

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

3.4 Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege sind Verkehrswege, die der selbstständigen Flucht aus einem möglichen Gefahrenbereich und in der Regel zugleich der Rettung von Personen dienen. Flucht- und Rettungswege beginnen an allen Orten in der Arbeitsstätte, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben oder sich bei der Nutzung von Neben-, Sanitär-, Kantinen-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften aufhalten. Außentreppen, begehbare Dachflächen oder offene Gänge können ebenfalls Teil eines Flucht- und Rettungsweges sein.
- Halten Sie Flucht- und Rettungswege immer frei.
- Sie sind verpflichtet, sich die am Arbeitsplatz vorhandenen Rettungswege einzuprägen.
- Entriegeln Sie gesicherte bzw. verschlossene Türen in Rettungswegen im Ereignisfall über „Fluchtwegterminals“.
- Das Verdecken oder Verstellen der Sicherheitskennzeichnungen sowie der ausgehängten Flucht- und Rettungspläne ist verboten.

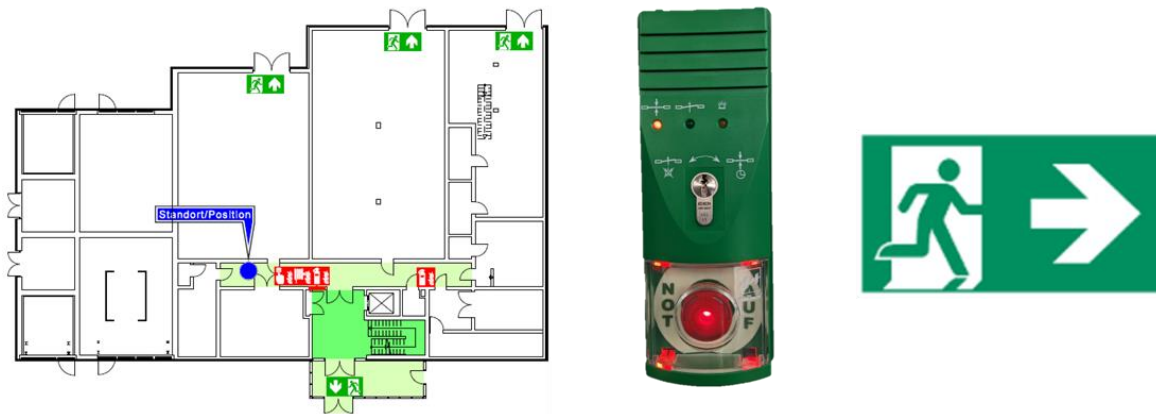


Abbildung 8: Schema Flucht- & Rettungsplan, Fluchtwegterminal, Rettungszeichen Fluchtweg

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

3.5 Melde-, Lösch- und Handsteuereinrichtungen im Brandfall

- Meldeeinrichtungen sind Handfeuermelder und Telefone.
- Löscheinrichtungen sind Feuerlöscher, Wandhydranten und Steigleitungen (Steigleitungen werden nur von der Feuerwehr genutzt).
- Handsteuereinrichtungen gibt es für Rauchabzüge, Rauchschutzdruckanlagen und Feuerschutzabschlüsse.
- Das Verstellen von Melde-, Lösch- und Handsteuereinrichtungen ist verboten. Halten Sie diese stets frei zugänglich.
- Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist zu unterlassen.

Alle Personen im Sinne der BSO Teil B haben sich über die an ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte von Feuerlöscheinrichtungen und Brandmeldeeinrichtungen zu informieren.



























Abbildung 9: Handfeuermelder (HFM), Rauchabzug, manuelle Auslösung Feuerschutztür



Abbildung 10: Feuerlöscher (FL), Löschspray, Wandhydrant mit integrierten HFM und FL, Steigleitung Feuerwehr

3.6 Brandschutzkennzeichnung

Brandschutztechnische Einrichtungen, sowie Einrichtungen für den Notfall sind besonders gekennzeichnet. Auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main variieren die Darstellungen der Piktogramme mit alten und neuen Kennzeichnungsvorgaben. Eine Gegenüberstellung ist nachfolgend dargestellt:

Sicherheitskennzeichnung nach ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung		
Alt	Neu	Bezeichnung
Brandschutzkennzeichnung		
		Feuerlöscher
		Löschschlauch
		Feuerleiter
		Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung
		Brandmelder
		Brandmeldetelefon
Flucht- und Rettungskennzeichnung		
		Notausgang nach rechts/links
		Erste-Hilfe
		Notruftelefon
		Sammelstelle
		AED (Automatisierter Externer Defibrillator)
		Notausstieg mit Fluchtleiter
		Rettungsausstieg
		Im Brandfall Aufzug nicht benutzen

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

3.7 Verhalten im Brandfall

- Führen Sie alle Maßnahmen nur ohne Eigengefährdung durch.
- Bewahren Sie Ruhe – die größte Gefahr ist Panik.
- Die Rettung von Menschenleben hat Vorrang vor der Brandbekämpfung.

3.7.1 Brand melden

Jeder, der einen Brand entdeckt, hat diesen unverzüglich wie folgt zu melden:

- Handfeuermelder drücken, Telefon 112 oder Mobiltelefon 069-690-112
- Speichern Sie sich die interne Notrufnummer unter „Notruf Fraport“ ab, um im Brandfall eine schnelle Meldung abzugeben und zielgerichtet Hilfe zu holen.



Abbildung 11: Notrufnummern und Handfeuermelder

3.7.2 Brandmeldung absetzen

Bei Brandmeldungen sind folgende Angaben erforderlich:

- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wie viele Betroffene / Verletzte?
- Wo brennt es?
- **WARTEN** auf Rückfragen!



Abbildung 12: Die 5 "W"-Fragen

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

3.7.3 Hinweise zur Standortbestimmung

Folgende Hinweise und Orientierungspunkte helfen, den Ort des Brandereignisses im Rahmen Ihrer Brandmeldung genauer zu beschreiben:

- Gebäudenummern (Dreistellige Zahl).
- Treppenraumbezeichnungen (Gebäudenummer inkl. Buchstabe).



Abbildung 13: Gebäudenummer

Speziell für die Terminalbereiche sind detailliertere Informationen hilfreich. Dies können ein Info-Gate, Gate-Nummern, Schalturnummern oder ein Standort QR-Code sein.



Abbildung 14: InfoGate, Standort QR-Code, Gatebezeichnung, Schalturnummern

Im Rahmen Ihrer Brandmeldung kann zur genauen Standortbestimmung grundsätzlich auch die an allen Gebäudetüren abgebildete Nomenklatur durchgegeben werden.



Abbildung 15: Türnomenklatur

3.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

3.8.1 Allgemeines Alarmsignal

Das allgemeingültige Gefahrensignal („DIN-Ton“) ist ein Dauerton mit einer sekundlich wechselnden Alarmtonhöhe. Dieser bedeutet „Das Gebäude ist zu verlassen“. Hierzu sind die ausgewiesenen Fluchtwege zu nutzen. Ein Wiederbetreten des Gebäudes ist auch bei Erlöschen des Alarmtons erst nach Freigabe durch Einsatzkräfte wieder erlaubt.

3.8.2 Terminalanlagen

Über Terminalanlagen erfolgt eine automatisierte Sprachdurchsage in 4 Sprachen (deutsch, englisch, französisch, spanisch). Im Falle einer solchen Durchsage ist das Gebäude zu verlassen. Hierzu sind die ausgewiesenen Fluchtwege zu nutzen. Ein Wiederbetreten des Gebäudes ist auch nach Erlöschen des Alarmtons erst nach Freigabe durch Einsatzkräfte wieder erlaubt.

Der Text der vorstehend genannten Sprachdurchsage lautet:

„Hier spricht die Feuerwehr. Verlassen Sie sofort aber ohne Hast das Gebäude über alle Ausgänge und Notausgänge. Helfen Sie Kindern, älteren Menschen und behinderten Personen.“

Vor allgemeinen Servicedurchsagen mit Anweisungen ertönt ein zweifacher Gong. Den im Rahmen der Servicedurchsagen erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

3.8.3 Anweisungen

Den Anweisungen der Einsatzkräfte der Behörden, der Flughafenfeuerwehr, der Security und des Terminalbetriebes ist Folge zu leisten.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

3.9 In Sicherheit bringen

- Bringen Sie sich, Ihre Kollegen, Kunden, Besucher und Passagiere in Sicherheit. Jeder Mitarbeiter muss im Gefahren- und Alarmierungsfall ein geordnetes Verlassen von Personen in gefährdeten Bereichen unterstützen.
- Flüchten Sie aufmerksam aus dem Gebäude. Wenn möglich, kontrollieren Sie zügig und sporadisch Nebenräume wie Teeküchen, Besprechungs- und Sanitärräume.
- Stellen Sie beim Verlassen des alarmierten Bereiches untätige, unsichere und orientierungslose Personen fest, fordern Sie diese zum Verlassen in einen sicheren Bereich auf und begleiten diese. Helfen Sie mobilitätseingeschränkten Personen aus dem Gefahrenbereich.



Abbildung 16: Jeder kann helfen!

- Begeben Sie sich in einen sicheren Bereich. Dies sind im Brandfall Bereiche im Freien oder der für das Gebäude festgelegte Sammelplatz.
- Benutzen Sie im Brandfall nicht den Aufzug. Es besteht Erstickengefahr.
- Schließen Sie beim Verlassen von Räumen, wenn möglich, die Fenster und Türen.
- Schalten Sie Geräte und Maschinen, wenn möglich, beim Verlassen ab.
- Sichern Sie keine persönlichen Gegenstände, sondern gehen Sie direkt über die Fluchtwege ins Freie.
- Benutzen Sie festgelegte, gekennzeichnete und rauchfreie Fluchtwege.
- Suchen Sie nach dem Verlassen des Gebäudes den ausgewiesenen Sammelplatz auf.
- Sollten Personen vermisst werden, melden Sie dies unverzüglich der Feuerwehr.
- Betreten Sie das Gebäude erst nach Freigabe durch die Einsatzkräfte.

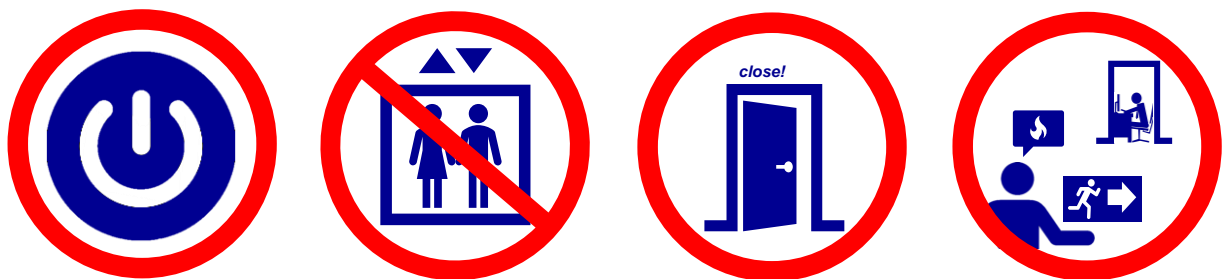


Abbildung 17: Abschalten von Maschinen, Aufzug nicht benutzen, Türen schließen, zum Flüchten auffordern.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

